

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006, Nr. 72/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Ein über die Abs. 1 und 2 hinausgehender Anwendungsbereich ergibt sich aus § 18a.“

2. Im § 3 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet.

3. Nach dem 4. Abschnitt wird folgender 5. Abschnitt eingefügt:

**„5. Abschnitt
Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume**

§ 18a

(1) Die Gemeindevertretung kann mit Verordnung die Verunreinigung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes verbieten, soweit dies zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist; dabei ist auch der öffentliche Aufwand zur Beseitigung von Verunreinigungen zu berücksichtigen.

(2) Als Verunreinigung nach Abs. 1 gelten das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, das Ausgießen verunreinigender Flüssigkeiten sowie das Aufbringen von färbenden Stoffen. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordnet oder geboten sind, gelten nicht als Verunreinigung.

(3) In einer Verordnung nach Abs. 1 können sachlich begründete Ausnahmen vom Verbot der Verunreinigung festgelegt werden, insbesondere für öffentliche Veranstaltungen.“

4. Der bisherige 5. Abschnitt wird als 6. Abschnitt bezeichnet.

5. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters ist er berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob ein allfälliges Verbot der Verunreinigung nach § 18a eingehalten wird.“

6. Im § 19 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Abs. 1“ die Wortfolge „erster Satz“ eingefügt.

7. Dem § 19 werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Bei der Überprüfung nach Abs. 1 kann sich der Bürgermeister der Angehörigen des Gemeindevachkörpers als Überwachungsorgane bedienen. Weiters kann er zur Mitwirkung bei der Überprüfung mit Bescheid sonstige Personen als Überwachungsorgane bestellen.

(4) Als Überwachungsorgan nach Abs. 3 letzter Satz können nur Personen bestellt werden, die für die angestrebte Tätigkeit geeignet und verlässlich sind.

(5) Die Bestellung zum Überwachungsorgan nach Abs. 3 letzter Satz kann jederzeit mit Bescheid widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche der Bestellung entgegen gestanden wären. Die Dauer der Bestellung ist im Bescheid mit höchstens fünf Jahren zu befristen; die Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Die Bestellung zum Überwachungsorgan nach Abs. 3 letzter Satz erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Tod oder Verzicht. Der Verzicht ist dem Bürgermeister gegenüber schriftlich zu erklären.

(7) Dem Überwachungsorgan nach Abs. 3 letzter Satz ist vom Bürgermeister ein Dienstausweis auszufolgen, mit dem es sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen ausweisen muss.“

8. Nach dem § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Anhaltung, Festnahme, Anzeige und Kostenersatz

(1) Das Überwachungsorgan nach § 19 Abs. 3 ist berechtigt, Personen, die es bei Übertretungen nach § 23 Abs. 1 lit. a bis f, i und k auf frischer Tat antrifft, anzuhalten, abzumahnern und zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten.

(2) Das Überwachungsorgan nach § 19 Abs. 3 kann Personen, die es nach Abs. 1 angehalten hat, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Bezirkshauptmannschaft festnehmen, wenn

- a) sie ihm unbekannt sind, sich nicht ausweisen und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, oder
- b) der begründete Verdacht besteht, dass sie sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werden, oder
- c) sie trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder sie zu wiederholen suchen.

Jeder Festgenommene ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. § 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 gilt sinngemäß.

(3) Das Überwachungsorgan nach § 19 Abs. 3 ist verpflichtet, Übertretungen nach § 23 Abs. 1 lit. a bis f, i und k der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen, soweit es nicht von einer erteilten Ermächtigung zur Erlassung von Organstrafverfügungen im Sinne des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 Gebrauch macht.

(4) Das Überwachungsorgan nach § 19 Abs. 3 hat von einer Festnahme nach Abs. 2 und einer Anzeige bzw. Organstrafverfügung nach Abs. 3 abzusehen, wenn der Verursacher den gesetzwidrigen Zustand unverzüglich beseitigt; es kann davon absehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung einer Übertretung nach § 23 Abs. 1 lit. d, e, i und k durch Wegweisung der betreffenden Person vom öffentlichen Ort verhindert werden kann.

(5) Erwachsen der Gemeinde durch die Beseitigung einer Verunreinigung im Sinne des § 18a Kosten, so können diese dem Verursacher vom Bürgermeister mit Bescheid zum Ersatz vorgeschrieben werden, soweit sie angemessen sind.“

9. Im § 23 Abs. 1 wird nach der lit. h folgende lit. i eingefügt:

„i) entgegen einer aufgrund des § 18a Abs. 1 ergangenen Verordnung öffentliche Straßen oder öffentlich zugängliche Freiräume verunreinigt,“

10. Im § 23 Abs. 1 werden die bisherigen lit. i und j als lit. j und k bezeichnet.

11. Im § 23 Abs. 4 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Wort „sind“ der Ausdruck „und i“ eingefügt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll es den Gemeinden ermöglicht werden, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Verunreinigungen öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume zu verbieten (Littering-Verbot) und die Einhaltung dieses Verbots zu überwachen. Darüber hinaus soll die Überwachung bereits bisher im Landes-Abfallwirtschaftsgesetz enthaltener Verpflichtungen effektiver gestaltet werden. Der Gesetzesentwurf enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Verordnungsermächtigung der Gemeinde zur Erlassung eines Littering-Verbots (in der Verordnung können sachlich begründete Ausnahmen vom Verbot festgelegt werden, z.B. für öffentliche Veranstaltungen)
- Überwachung des Littering-Verbots durch den Bürgermeister durch eigens von ihm bestellte Überwachungsorgane oder durch die Angehörigen der Gemeindegewachkörper
- Die eigens bestellten Überwachungsorgane und die Angehörigen der Gemeindegewachkörper können auch die Einhaltung bereits bestehender Vorschriften des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes überwachen.
- Im Falle einer entsprechenden Ermächtigung durch die Bezirkshauptmannschaft können die Überwachungsorgane auch Organstrafmandate verhängen.
- Wird kein Organstrafmandat verhängt, sind die Überwachungsorgane verpflichtet, Übertretungen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.
- Von einer Festnahme oder einer Anzeige bzw. Organstrafverfügung ist abzusehen, wenn der Verursacher den gesetzwidrigen Zustand unverzüglich beseitigt. Überdies kann das Überwachungsorgan von einer Festnahme oder einer Anzeige bzw. Organstrafverfügung absehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung einer Übertretung durch Wegweisung vom öffentlichen Ort verhindert werden kann.
- Erwachsene der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung Kosten, kann deren Ersatz dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Gemeinde:

Gemäß § 19 Abs. 3 kann sich der Bürgermeister der Angehörigen des Gemeindegewachkörpers als Überwachungsorgane bedienen, er kann jedoch auch mit Bescheid sonstige Personen als Überwachungsorgane bestellen. Der Zeitaufwand für einen solchen Bescheid wird auf eine Stunde geschätzt. Für die weitere Berechnung wird der Einfachheit halber für den Aufwand eines Gemeindebediensteten von der Erstellung des Bescheides durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 ausgegangen, was einen finanziellen Aufwand von 75,80 Euro pro Bestellung bedeutet.

Nach Inkrafttreten der Novelle wird aufgrund der erstmaligen Bestellung der Überwachungsorgane mit einer höheren Zahl von Bescheiden zu rechnen sein, wobei berücksichtigt werden muss, dass nicht alle Gemeinden ein Littering-Verbot erlassen werden. Weiters ist davon auszugehen, dass die Bestellung eines Überwachungsorgans nicht immer notwendig ist, da in den größeren Gemeinden die Überwachung durch die Angehörigen der Gemeindegewachkörper vorgenommen werden kann. Im ersten Jahr der Novelle wird mit 15 Bestellungen gerechnet, was einen finanziellen Aufwand in der Höhe von 1.137,60 Euro bedeutet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Bestellung	Gesamtaufwendungen in Euro für 15 Bestellungen
Personalaufwand	56,18	56,18	842,70

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	19,66	294,90
Summe	75,84	75,84	1.137,60
Summe gerundet	75,80	75,80	1.137,60

Danach wird pro Jahr nur noch mit vereinzelt Bestellungen, etwa wegen des Erlöschens der Bestellung gemäß § 19 Abs. 6, gerechnet. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Novelle wird mit fünf Bestellungen jährlich gerechnet, was einen finanziellen Aufwand in der Höhe von 379,20 Euro bedeutet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Bestellung	Gesamtaufwendungen in Euro für fünf Bestellungen
Personalaufwand	56,18	56,18	280,90
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	19,66	98,30
Summe	75,84	75,84	379,20
Summe gerundet	75,80	75,80	379,20

Erlässt eine Gemeinde ein Littering-Verbot, kann die Überwachung der Einhaltung des Littering-Verbots zusätzliche Kosten verursachen. Diese Kosten hängen maßgeblich von der von der Gemeinde gewünschten Intensität der Überwachung ab: wie viele Überwachungsorgane werden eingesetzt, wie viel Zeit verwenden sie für die Überwachung und wie viele Verwaltungsübertretungen nach § 23, die ein Tätigwerden des Überwachungsorgans auslösen, nehmen sie in dieser Zeit wahr. Des Weiteren hängt der dem Überwachungsorgan entstehende Aufwand auch von der Kooperationsbereitschaft der auf frischer Tat angetroffenen Person ab. So ist beispielsweise von einem weiteren Verfahren abzusehen, wenn die auf frischer Tat angetroffene Person den gesetzwidrigen Zustand unverzüglich beseitigt (§ 19a Abs. 4).

3.2. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Strafbehörde:

Die Anzahl möglicher Strafverfahren im Falle der Verletzung des Littering-Verbots wird pro Jahr auf 50 geschätzt. Für die Abwicklung eines Strafverfahrens wird bei der Bezirkshauptmannschaft von einem Aufwand von zwei Stunden ausgegangen, was bei einer Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 einen finanziellen Aufwand von 151,70 Euro pro Verfahren und 7.584,00 Euro pro Jahr bedeutet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro pro Strafverfahren	Gesamtaufwendungen in Euro für 50 Strafverfahren
Personalaufwand	56,18	112,36	5.618,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	39,32	1.966,00
Summe	75,84	151,68	7.584,00
Summe gerundet	75,80	151,70	7.584,00

3.3. Externe Aufwendungen:

Verletzt ein Bürger das Littering-Verbot, so hat er die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu tragen (Beseitigung des gesetzwidrigen Zustands bzw. Bezahlung einer Geldstrafe).

4. EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 3):

Der in § 3 definierte Anwendungsbereich des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes wird auf das neu eingeführte Littering-Verbot (§ 18a) ausgedehnt. Diese Regelung ist insbesondere auch aus Gründen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes landesrechtlich zulässig.

Zu Z. 3 (§ 18a):

In § 18a Abs.1 wird die Gemeinde ermächtigt, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Verunreinigungen öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume zu verbieten (Littering-Verbot). Die Verordnung kann sich dabei auf das gesamte Gemeindegebiet oder auf genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets beziehen.

Als öffentliche Straßen gelten die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs.3 Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2012 idgF. Es handelt sich dabei um jene Straßen, die dem Gemeingebrauch (§ 4 Abs. 1 Straßengesetz) gewidmet sind; sie gliedern sich in die Landesstraßen, die Gemeindestraßen, die Genossenschaftsstraßen und die öffentlichen Privatstraßen.

Unter öffentlich zugänglichen Freiräumen sind andere Flächen als Straßen (z.B. Grünflächen, Plätze, Uferanlagen) zu verstehen, die von jeder Person unter den gleichen Bedingungen insbesondere für Freizeitgestaltung, Erholung, Begegnung und Kommunikation betreten und genutzt werden dürfen.

In § 18a Abs. 2 wird definiert, was unter Verunreinigung zu verstehen ist. Unter das Zurücklassen von Gegenständen fallen beispielsweise das Wegwerfen von Zigarettenresten oder Zigarettenschachteln sowie von Getränkedosen oder Getränkeflaschen. Als Beispiel für das Zurücklassen von Stoffen kann das Zurücklassen von Hundekot durch die den Hund beaufsichtigende Person oder auch von menschlichen Fäkalien angeführt werden. Das Ausgießen von Flüssigkeiten fällt nur dann unter § 18a Abs. 2, wenn dies zu einer Verunreinigung der öffentlichen Straße oder des öffentlich zugänglichen Freiraums führt (z.B. das Ausschütten von Öl). Unter das Aufbringen färbender Stoffe fällt beispielsweise das Versprühen von Farben aus Spraydosen (Graffiti), wenn dies zu einer Verunreinigung der öffentlichen Straße oder des öffentlich zugänglichen Freiraums führt.

In der Verordnung können gemäß § 18a Abs. 3 sachlich begründete Ausnahmen vom Littering-Verbot festgelegt werden. In Betracht kommen insbesondere öffentliche Veranstaltungen (z.B. Faschingsumzüge, Sportereignisse, Konzerte), da hier die Einhaltung des Verbots oft nicht zumutbar ist oder sogar dem Sinn der Veranstaltung zuwider läuft.

Zu Z. 5 und 6 (§ 19 Abs. 1 und 2):

In § 19 Abs. 1 wird die Berechtigung des Bürgermeisters verankert, die Einhaltung des neu geschaffenen Littering-Verbots zu überprüfen. Da sich das Littering-Verbot allerdings auf die Verunreinigung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume beschränkt, sind die in § 19 Abs. 2 verankerten Befugnisse des Bürgermeisters für die Überwachung des Littering-Verbots nicht notwendig.

Zu Z. 7 (§ 19 Abs. 3 bis 7):

In § 19 Abs. 3 wird klargestellt, dass sich der Bürgermeister bei der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des 2. Abschnitts des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes und des Littering-Verbots der Angehörigen der Gemeindegewaltkörper bedienen kann. Er kann dafür jedoch auch eigene Überwachungsorgane bestellen; deren Bestellung, das Erlöschen der Bestellung und die Ausfolgung des Dienstausweises sind in § 19 Abs. 4 bis 7 geregelt.

Zu Z. 8 (§ 19a):

§ 19a regelt die Befugnisse der Überwachungsorgane. Eine Festnahme der auf frischer Tat angetroffenen Personen ist nur aus den in Abs. 2 genannten Gründen, die jenen des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes

1991, BGBl. Nr. 52/1991 idgF, entsprechen, zulässig. Durch die Festnahme soll entweder die wirksame Einleitung des Strafverfahrens gewährleistet oder der Täter an der Fortsetzung bzw. Wiederholung der strafbaren Handlung gehindert werden. Zu beachten ist bei der Festnahme das Verhältnismäßigkeitsgebot des Art. 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988 idgF, wonach die persönliche Freiheit nur dann entzogen werden darf, wenn ein gelinderes Mittel nicht ausreicht. Bei der Festnahme ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person vorzugehen; der Festgenommene ist so schnell wie möglich in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten und darf keinesfalls länger als 24 Stunden festgehalten werden (vgl. dazu den sinngemäß geltenden § 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991).

Das Überwachungsorgan ist gemäß § 19a Abs. 3 grundsätzlich verpflichtet, eine Anzeige zu erstatten oder eine Organstrafverfügung zu erlassen. Die Ermächtigung des Überwachungsorgans zur Erlassung von Organstrafverfügungen erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaft, welche in der Ermächtigung auch das Strafmaß festlegt (gemäß § 50 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 liegt der mögliche Höchstbetrag bei 90 Euro).

Von einer Festnahme oder einer Anzeige bzw. Organstrafverfügung ist gemäß § 19a Abs. 4 abzusehen, wenn der Verursacher den gesetzwidrigen Zustand unverzüglich beseitigt. Das Überwachungsorgan kann von einer Festnahme oder einer Anzeige bzw. Organstrafverfügung absehen, wenn die Fortsetzung bzw. Wiederholung einer Übertretung durch die Wegweisung der betreffenden Person verhindert werden kann.

Die Gemeinde kann den Verursacher einer Verunreinigung nach § 18a zum Ersatz der durch die Beseitigung der Verunreinigung entstandenen angemessenen Kosten verpflichten, und zwar unabhängig von den allfälligen Straffolgen der Übertretung (vgl. § 19a Abs. 5). Kosten für eine unangemessen teure Variante der Beseitigung der Verunreinigung dürfen daher nicht vorgeschrieben werden. Durch die Überwachung der Einhaltung des Littering-Verbots verursachte Kosten dürfen ebenfalls nicht vorgeschrieben werden, da sie nicht durch die Beseitigung der Verunreinigung entstanden sind.

Zu Z. 9 (§ 23 Abs. 1 lit. i):

In § 23 Abs. 1 lit. i wird die Nichteinhaltung des Littering-Verbots unter Strafe gestellt.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 8. Sitzung im Jahr 2017, am 15. November, nach einstimmiger Annahme nachstehenden VP-Abänderungsantrags, das in der Regierungsvorlage, Beilage 90/2017, enthaltene Gesetz in der durch den VP-Abänderungsantrag geänderten Fassung einstimmig beschlossen:

„Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 8 entfällt in der Überschrift des § 19a der Ausdruck „Festnahme,“.
2. In der Z. 8 entfällt im § 19a der Abs. 2 und werden die bisherigen Abs. 3 bis 5 als Abs. 2 bis 4 bezeichnet.
3. In der Z. 8 im nunmehrigen § 19a Abs. 3 entfällt der Ausdruck „einer Festnahme nach Abs. 2 und“ und wird der Ausdruck „nach Abs. 3“ durch den Ausdruck „nach Abs. 2“ ersetzt.“

Begründung:

Die Befugnis der vom Bürgermeister nach § 19 Abs. 3 mit Bescheid bestellten Überwachungsorgane, auf frischer Tat bei Übertretungen nach § 23 Abs. 1 lit. a bis f, i und k angetroffene Personen aus den in § 19a Abs. 2 der Regierungsvorlage genannten Gründen festzunehmen, wird als nicht unbedingt notwendig erachtet und soll daher entfallen.

Unberührt bleibt die sich bereits aus § 35 VStG ergebende Befugnis zur Festnahme von Personen, die auf frischer Tat angetroffen werden, durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (d.h. insbesondere der Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei und der Gemeindegewachkörper).